

Vom Nutzen
des
Dorf- und Bauernrechts
und
der Art es vorzutragen:

Womit zugleich
seine im Sommerhalben Jahre 1780
zu haltenden Vorlesungen
ankündigt

Ludwig Friederich Gabcke
der Rechte Doktor.

Halle bey Hendel.

1788

Georg Friedrich Meißner

1788

der Art der Vorlesung:

Wiederholung

der im Vorlesungsjahre 1788

in der ersten Vorlesung

abgehalten

Submis Friedrich Meißner

der Rechte Doktor

alle die Rechte





Ganze Jahrhunderte sind verstrichen, ehe man es der Mühe werth gehalten, über die ursprünglichen Landesgesetze und Gewohnheiten der deutschen Provinzen nachzudenken, sich mit der Auslegung derselben und dem Unterricht und deren praktischen Anwendung zu beschäftigen. Erst in diesem Jahrhunderte fing man an das teutsche Privatrecht zu bearbeiten, denn schon zu Anfange desselben hielt Beyer besondere Vorlesungen über das sogenannte teutsche Privatrecht, worinn er die Rechte und Verbindlichkeiten abhandelte, in so fern sie allen Personen und deren Geschäften gemein sind. Ihm sind viele gefolget, durch deren Verdienste und ruhmwürdige Bemühungen dem teutschen Privatrechte die fast erloschene Würde wieder hergestellt ist. Ihre Schriften sind gründlich und kommen einem jeden aufmerkamen Leser sehr gut zu statten, nicht nur um eine theoretische Kenntniß von den teutschen Gesetzen und Gewohnheiten zu bekommen, sondern um sich auch in der Anwendung dieser Gesetze und Gewohnheiten, auf vorkommende Fälle zu unterrichten.

Wenn man aber die Zeit erwegt, in welcher ein akademischer Lehrer das sogenannte teutsche Privatrecht gewöhnlich vorzutragen pflegt; so ist sie viel zu kurz, als daß er auch alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die nur entweder gewisse Gattungen von Personen, oder nur ganz besondere Geschäfte betreffen, ausführlich mitnehmen könnte. Es sollen aber doch die Aemter mit brauchbaren und tüchtigen Männern besetzt werden, und wie viele Sachen kommen nicht vor, welche in die besondern Theile der teutschen Rechte einschlagen, Sachen, von denen sowohl das Römische als Kanonische Recht entweder gar nichts hat, oder doch sehr wenig, welches dazu noch heut zu Tage meistens unbrauchbar ist. Wo sollen denn unsere Rechtsbesessene diese Sachen erlernen? Man wird vielleicht antworten: im gemeinen teutschen Privatrechte. Aber kaum werden da die ersten Begriffe von dergleichen Sachen gegeben, vielweniger daß sie ausführlich vorgetragen werden können. Oder durch die Praxis. Ja, leider müssen erst viele Jahre, viele saure und ängstliche Stunden verstreichen, ehe ein Mann, der wirklich im Amte steht, es so weit bringt, daß er demselben vorstehen kann. Anstatt daß er hätte sollen eine Theorie zum Grunde legen und die praktische Erkenntnis darauf bauen; so muß er anfangen, durch einzelne Vorfälle, die ihm ohne alle Ordnung in seiner Praxis vorkommen, zu lernen, und sich allgemeine Begriffe zu erwerben. Wäre es nicht besser, wenn man sich schon auf Universitäten eine Einsicht in diese besondern Theile der teutschen Rechtsgelahrtheit zu erwerben suchte? Man würde nicht nur sein Amt mit Leichtigkeit und Vergnügen verwalten können, sondern selbst dem Staate würde hierdurch ein ungemein grosser Nutzen geschehen, dem allerdings daran gelegen ist, daß die Aemter durch brauchbare und tüchtige Männer verwaltet werden. Ich bin überzeugt, daß ein jeder mit einer geringen Anwendung seines Verstandes wird einsehen können, wie höchst wichtig und notwendig es ist, die besondern teutschen Rechte nicht ganz zurücke zu setzen. Blos der offenbare Privatnutzen eines jeden Rechtsbesessenen und die nützlichen Verbesserungen, die man in unsern Zeiten in den besondern Theilen der teutschen Rechtswissenschaft zu machen angefangen, haben

Haben mich bewogen, den Entschluß zu fassen, selbige nach meinen Kräften zu bearbeiten und in besondern Lehrstunden nach und nach vorzutragen.

Im gegenwärtigen halben Jahre habe ich mich entschlossen mit dem Dorf- und Bauernrechte den Anfang zu machen. Mich deucht, daß die specielle Recht allerdings einen halbjährigen theoretischen Vortrag verdiene, zumal da es, wie bekannt, eine der stärksten Materien ist, die in dem teutschen Privatrechte vorgetragen wird. Und soliten wohl nicht die unter denen auf dem Lande wohnenden Obrigkeiten und Unterthanen vorkommenden Irrungen größtentheils noch weit wichtiger seyn, als diejenigen, welche sich in Städten ereignen? Diejenigen, welche selbst Prozesse auf dem Lande geführt, und etwa die Mannigfaltigkeit der dafelbst vorkommenden Rechtshändel bey der Gelegenheit betrachtet, werden sich am besten von der Wichtigkeit dieses Satzes überführen können. Selbst die Schwierigkeit in Ansehung der Entscheidung dererjenigen Streitigkeiten, welche in Städten sich ereignen, ist lange nicht so groß, als diejenige, welche man bey der Entscheidung dererjenigen streitigen Fälle gewahr wird, die unter denen auf dem Lande lebenden Personen vorkommen; denn in dem ersten Falle braucht der Richter nur auf die Statuten und Landesgesetze zu sehen, und sich mit den angenommenen fremden Rechten bekannt gemacht zu haben, so wird ihm deren Entscheidung gar nicht schwer werden. Hierzu kommt noch, daß es ihm gar nicht dabey an den nöthigen Hülfsmitteln fehlt: er braucht sich nur umzusehen, so wird er nicht nur eine ganze Menge von gut geschriebenen Büchern, woraus er schöpfen kann, sondern auch anderweitige Rathgeber finden, deren Unterricht ihm keine Schande macht. Es kommt demnach hierbey blos darauf an, daß er die geschriebenen Rechte und Observanz vernünftig anzuwenden weiß. Hingegen denke man sich einen Mann, der die Justiz auf den Dörfern verwaltet, dessen Amt ist schon mit weit tieferm Nachdenken und weit mehrern und größern Arbeiten verbunden; denn wozu kann ein solcher Gerichtsdirektor die ihm zugeordneten Besizer anders gebrauchen, als daß die Gerichtsbank damit besetzt werde; ausserdem zu weiter nichts, als etwa die bisherigen Wahrnehmungen derer eingeführten Gewohnheiten

von

von ihnen zu erforschen, oder ihr Gutachten zu hören über Dinge, welche den Gelehrten, ohne besondere Erfahrung, verborgen zu seyn pflegen. Aber wenn er auch alles dieses weiß; so ist er doch noch lange nicht fertig: nun muß er auch solches dergestalt zu beurtheilen wissen, daß seine Abschiede oder Bescheide der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ausfallen. Wollte er sich dererjenigen Schriften bedienen, welche von den Pflichten und Befugnissen derer auf dem Lande lebenden Personen handeln, so wird er wenige finden, die solche Anmerkungen enthalten, welche auf der Landleute genugsam überlegte oder gar eidlich erstattete Ausagen gegründet, auch durch den Widerspruch anderer desto besser ausgearbeitet und bewähret worden sind. Meine Absicht ist, sowohl dem, welchem die Zukunft noch ungewiß ist, als auch dem, der sich zu einem Gerichtsherrschafftlichen Justizverwalter voraus bestimmt sieht, nützlich zu seyn. Man beurtheile, ob meine Bemühungen der vorhabenden Absicht entsprechen, wenn ich auf eine systematische Art, die Pflichten und Befugnisse derer auf dem Lande lebenden Personen anzeigen und deren Natur aus verschiedenen Landesordnungen oder Gewohnheiten erklären werde. Auf die Art, deucht mich, werde ich allerdings im Stande seyn, zu zeigen, wie unter Gerichtsherrn und Untertanen eine gleich durchgehende Gerechtigkeit gehandhabet werden könne. Da nun dieses sich wirklich so verhält, so wird dieser ohne Zweifel nicht geringe Nutzen auf Seiten unserer Rechtsbesessenen äußerst sichtbar werden, und sie werden es auch in diesem speciellen Theile der teuffchen Rechte leicht zur Vollkommenheit bringen; zumal wenn eigner Fleiß mit meiner Anleitung sollte verbunden werden, indem ich mit unermüdetem Fleiße daran arbeiten werde, wie dieser äußerst wichtige und für einen jeglichen Rechtsbesessenen, der noch auf kein gewisses Amt ziele, so nützliche Theil der teuffchen Rechtswissenschaft erleutert und angenehm gemacht werden könne. Ausser dem Nutzen, den die künftigen Gerichtsverwalter, Urtheilsfasser und Sachwalter in Ansehung der Bequemlichkeit haben werden, die dadurch bey vorfallenden gleichmäßigen Rechtshändeln gemacht ist, wird man auch die mannigfaltige Beschaffenheit und verschiedene Bestellungsart der Grundstücke daraus erwegen oder die Einrichtung nützlicher Dorfsartikel hernehmen können.

Nichts

Nichts als die Beförderung des allgemeinen Nutzens soll meine Belohnung für diese künftige Bemühung seyn, und wahre Kenner solcher Bemühungen werden am besten zu beurtheilen wissen, ob ich dadurch gemeinnützig werde oder nicht.

Indem wir in diesen Vorlesungen Gelegenheit bekommen, die Beschwerlichkeiten der Gesezklärung und Anwendung auf vorkommende Handel umständlich einzusehen; so wird gemeinlich der mit seinem Stande unzufriedene Bauer erscheinen, und die Verweigerung seiner Obliegenheit zu entschuldigen suchen. Dadurch wird also unsere Erkenntniß von dem Bauernstande immer anschauernder werden. Ist aber nicht selbst die Betrachtung des Bauernstandes für uns eine Belustigung? Man ziehe nur die Vorzüge und Nutzen desselben in Erwägung, man wird gar bald sich überzeugen, daß er mit gutem Grunde einige Aufmerksamkeit verdiene. Daran muß er sich freylich nicht kehren, daß dieser Stand von vielen vornehmen und geringen Bürgern zur Ungebühr herabgesezt und verachtet wird. Man bedenke die ansehnlichen Abgaben, die der Bauer entrichtet, und ist nicht der größte Theil des Landes von ihnen bewohnt? Er ist es, der den Städten den unentbehrlichen Unterhalt reicht durch Bestellung der Felder und Viehzucht. Er zeugt Kinder zur Erhaltung der Milch. Entstehen kriegerische Unruhen, so wird er mit Durchzügen, Anschaffung der Stückperde und Stückknechte besonders belästigt, und ist am ersten dem Verderben unterworfen. Auffer diesen angeführten Beschwerden hat der Bauersmann noch unendlich mehrere zu erdulden. Daher ist es allerdings der vernünftigen Billigkeit gemäß, zumal da der Landbau an sich selbst die allerälteste und allerunschuldigste Kunst ist, ohne welchen die übrigen Stände verhungern und verdursten, mithin ein unbequemes Leben führen müßten, daß denen Bauersleuten dem gemeinen Wesen unnachtheilige Freyheiten und Vorzüge eingeräumet, einige aus Unwissenheit der Rechte herrührende Fehler übersehen, selbige zur Saat- und Erndtzeit mit Diensten verschont, und ihre mühsame Arbeit zur Beförderung ihres eigenen und allgemeinen Nutzens gewissermaassen belohnt werden, wie es denn auch wirklich unmittelbare Reichsbauern giebt, so ihre eigene Gerichtsbarkeit und andere ansehnliche Vor-

Vorzüge haben. Wenn wir demnach in unsern Vorlesungen den Bauer als einen sehr nützlichen und fast unentbehrlichen Unterthanen, und die ihm deswegen eingeräumten Freyheiten und Vorzüge betrachten werden, so wird sich ein jeder, der sich mit dieser Theorie bekannt machen will, leicht selbst überzeugen, daß das Studium des Dorf- und Bauernrechts nicht nur nützlich und unentbehrlich, sondern auch zugleich angenehm ist. Der Gedanke der Trockenheit, ein Vorwurf, den man gemeiniglich der Rechtsgelahrtheit zu machen pflegt, wird demnach schlechterdings bey diesem Theile der Rechtsgelahrtheit keinen Platz finden.

Nun muß ich noch gestehen, daß ich sehr gewünscht, ein Lehrbuch finden zu können, welches ich bey meinem Vortrage zum Grunde legen könnte: allein es fehlt mir an diesem beynahewesentlichen Stücke des Vortrages. Ich sehe mich daher genöthigt, es wie die ersten griechischen und römischen Lehrer der Weltweisheit oder Rechtsgelahrtheit zu machen und ohne Handbuch zu lehren. Ich werde demnach vorläufig den Plan anzeigen, welchen ich ohngefehr zum Grunde lege, um zu sehen, was ich eigentlich in dem Dorf- und Bauernrechte vortragen und welche Ordnung ich dabey beobachten werde. Zuerst muß ich eine gründliche Einleitung in das Dorf- und Bauernrecht vorausschicken. Im ersten Abschnitte aber will ich von den Dörfern überhaupt reden, darinn den Ursprung, den Begriff, die wesentlichen Stücke desselben und deren Eintheilung angeben. Der zweite Abschnitt soll die Einwohner der Dörfer fassen, und wird in Kapitel und Titel unterabgetheilt werden. Das erste Kapitel wird sich mit Personen beschäftigen, welche weltliche Ämter im Dorfe bekleiden. Der erste Titel des ersten Kapitels wird vom Schultheissen, der andere vom Heimbürgern, der dritte von Schöppen, und der vierte von den Viermännern handeln. Im zweiten Kapitel werden diejenigen Personen auftreten, welche geistliche Ämter im Dorfe bekleiden. Im ersten Titel dieses Kapitels erscheint der Dorfprediger, da werden wir seine Einsetzung, sein Amt, seine Besoldung, seine Freyheiten und Vortheile betrachten. Im zweiten Titel folgt der Schulmeister und Küster, und im dritten die Kirchenväter. Der dritte Abschnitt wird die Handwerker auf den Dörfern an-

gehen.

gehen. Der vierte Abschnitt wird die verschiedenen Arten der Bauern betrachten: a) die freyen Reichsbauern, b) die Freybauern, c) Pachtleute, d) leibeigene, e) eigentliche Bauern, f) Feldstüpler und andere. Der fünfte Abschnitt wird die Hausgenossen betreffen, und der sechste die sogenannten Auszugsleute. Der siebente Abschnitt aber wird von den Dorf- und Bauergütern handeln. Das erste Kapitel des siebenten Abschnitts von den gemeinen Gütern des Dorfs, und das zweite von den Dorfführen, das dritte von den Bauergütern. Im ersten Titel dieses dritten Kapitels wird die Beschaffenheit der Bauergüter allgemein betrachtet werden, im zweiten die Freybauern- oder Siedelhöfe, im dritten die Frohngüter, woselbst eine kurze Theorie von den Anspann- und Handfrohngütern geliefert werden soll. Hierauf will ich im vierten Titel die Theorie der Erbzinsgüter folgen lassen, und zwar nach dieser Lehrart. Wenn ich den Ursprung und den Begriff eines Erbzinsguts werde gehörig angezeigt haben; so werde ich die Rechte des Erbzinsherrn und des Erbzinsmannes nebst dessen Verbindlichkeiten suchen aus einander zu setzen. Alsdenn werde ich von der Erwerbung, Veräußerung und dem Verluste des Erbzinsguts reden, die hieraus entspringenden Klagen anführen, und endlich untersuchen, wie das Erbzinsrecht könne bewiesen werden. Auf eben die Art werde ich im fünften Titel die Theorie von den Zinsgütern abhandeln, und endlich im sechsten Titel werden die Meyergüter folgen. Da es aber bekannt ist, daß kein Bauergut ohne Feld bestehen kann, indem die Früchte und Geströhbe theils zur unentbehrlichen Nothdurft der Besitzer und ihrer Haushaltung, theils zur Entrichtung der Abgaben müssen genommen werden; so wollen wir im achten Abschnitte und zwar im ersten Kapitel von den Feldäckern, und im andern von den Wiesen, Gärten und Gräseereyen Meldung thun, ferner da ordentlicher Weise ein jeder die Freyheit hat, seine wüste liegenden Felder umzureissen und fruchtbar zu machen; so soll der neunte Abschnitt darein, was bey dem Umreissen alter Lehden und andern Veränderungen der Grundstücke rechtens ist. Nachdem wir dann dieses umständlich werden in Erwägung gezogen haben; so wollen wir in dem folgenden zehnten

ten Abschnitte von den Unpflichten der Bauern mit Genauigkeit handeln. Im ersten Kapitel dieses Abschnitts wollen wir etwas von den Diensten, welche die Unterthanen dem Gutsherrn leisten müssen, und zwar im ersten Kapitel von der Dienstbarkeit allgemein betrachtet bringen, im andern vom Ursprunge der Dienste, im dritten von der Natur und Eintheilung derselben, im vierten von den Personen, welchen sie geleistet werden, das ist, von den Dienstherrn, und im fünften von den Personen, welche sie leisten müssen, und welche hiervon befrehet sind. Dieses fünfte Kapitel zerfällt von selbst in zween Titeln: im ersten wird von den dienstpflichtigen Leuten und im andern von der Dienstfreyheit müssen gehandelt werden. Das sechste Kapitel soll lehren, worinn der Herrendienst bestehe. Das siebente wird die mannigfaltigen Arten angeben, wie der Herrendienst kann erworben werden, und das achte Kapitel, auf was Art derselbe seine Endschafft gewinne. Im neunten werden wir die Art und Weise bemerken, wie die Dienste gefordert und geleistet werden. Wenn wir nun dieses werden betrachtet haben; so ist nur noch übrig, daß wir die Wirkung der Dienste vor Augen nehmen, und theils die Verbindlichkeit, theils auch die daraus entspringenden Klagen, welche sowohl zur Einforderung der Herrendienste als deren Befreyung dienen, durchgehen. Wir werden demnach im zehnten Kapitel untersuchen, worinn die Verbindlichkeit des Dienstherrn und der dienstpflichtigen Leute bestehe, und im eilften werden wir darauf zu sehen haben, durch welche Mittel und Klagen die Dienste erhalten und wieder erlangt werden. Die übrigen Beschwerden, die der Bauer zu tragen hat, wollen wir in dem andern Kapitel des zehnten Abschnitts zusammenfassen, und im ersten Titel desselben zeigen, was allgemein von diesen Unpflichten zu wissen nöthig ist, im andern aber insonderheit das Zehendreht mit gehöriger Vollständigkeit und Akkuratesse bearbeiten. Hiermit endiget sich die Materie von den Diensten und Beschwerden des armen Bauers. Da wir aber zu seinem Troste schon oben bemerkt haben, daß ihm manche dem gemeinen Wesen unnachtheilige Freyheiten und Vorzüge eingeräumet sind; so wird

es der Ordnung gemäß seyn, wenn der eilfte Abschnitt die Theorie von den Privilegien und Vorzügen der Bauersleute enthält. Wir können meiner Meinung nach diese Materie geschickt in acht Kapitel ausführen; indem wir im ersten reden von den Privilegien der Bauersleute wegen ihrer Unwissenheit, im andern von den Privilegien, welche den Bauern gegen das persönliche Recht zustehen, im dritten gegen das dingliche Recht, im vierten in Materie von den Kontrakten, im fünften in Materie vom letzten Willen. Im sechsten werden wir die Privilegien und Sonderheiten der Bauern bey der Intestatserbfolge zu erwegen haben. Im siebenten von den Privilegien der Landleute in gerichtlichen Dingen reden, und endlich im achten Kapitel einige Vorzüge der Bauern in peinlichen Sachen erörtern. Nun aber müssen wir auch ihre anderweitigen Gerechtsame kennen lernen, und wollen demnach im zwölften Abschnitte die Hut- und Triftgerechtigkeit beleuchten. Das erste Kapitel desselben wird insonderheit die Triftgerechtigkeit, und das andere die Hutungsgerechtigkeit oder Weyderecht enthalten; wobey wir zeigen werden, wie sie erworben, wie sie auf verschiedene Art geschmälert, was für Klagen hierüber angestellt, und wie sie wieder verlustig gehen. Im dritten Kapitel werden wir eine Theorie von der Koppelweyde mittheilen. Der dreyzehente Abschnitt soll vom Schäferrechte, Pserch- und Hürdenschlage, der vierzehnte vom Rechte allerhand Vieh zu halten, und der funfzehnte vom Pfändungsrechte handeln. Alsdann wollen wir im sechzehnten Abschnitte die Materie von der Gerichtsbarkeit, welche auf den Dörfern gehandhabet wird, folgen lassen, und endlich im siebenzehnten mit der Theorie von Landgerichten und Meyerdingen diesen Theil der teutschen Rechtsgelahrtheit beschließen.

Diesen Plan werde ich bey der Erklärung des Dorf- und Bauernrechts zum Grunde legen, und im Vortrage selbst die Hauptsätze allemal zuerst den Herren Kommissionen mittheilen, und alsdann durch die nach eines jeden Vaterlande verschiedene vornehmste Landesordnungen erläu-

erläutern. Zu diesen Vorlesungen habe ich Montags, Dienstags, Donnerstags und Frentags die Frühstunde von 7 bis 8 bestimmt. Ich werde mich ferner dieses Sommerhalbejahr mit der Erklärung des Rechtes der Natur aus dem Daries von 9 bis 10, und des Heineccius Institutionen in der Stunde von 11 bis 12 beschäftigen. Bey der Erläuterung aber der Institutionen werde ich mich der Höpfnerschen Ausgabe bedienen.



01 A 6577

ULB Halle

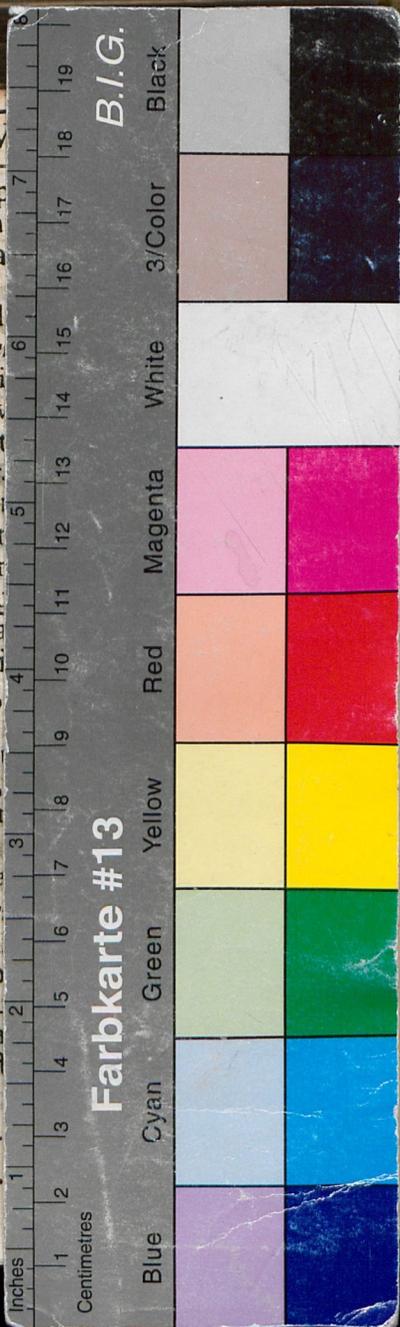
3

002 937 581



R 1017





Vom Nutzen
des
Dorf- und Bauernrechts
und
der Art es vorzutragen:

Womit zugleich
seine im Sommerhalben Jahre 1780
zu haltenden Vorlesungen
ankündigt

Ludwig Friederich Gabcke
der Rechte Doktor.

Halle bey Hendel.